

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 4. Dezember 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und
des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und
zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

**Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und
des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und
zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

§ 104 Absatz 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung des Justizgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Für die Verpflichtungsklage gilt abweichend von § 68 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,“ werden durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder dem „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ erlassen werden,“

cc) Die folgenden Nummern 5 bis 13 werden angefügt:

„5. die von den Vollstreckungsbehörden nach § 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,

6. die auf Grund einer Rechtsgrundlage im Sinne von § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), auch in Verbindung mit § 3 beziehungsweise auf Grund von § 4 des Straßenreinigungsgesetzes NRW vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706; ber. 1976 S. 12), in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,

7. im Bereich der von den Gemeinden zu erhebenden Realsteuern,

8. die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
9. die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen erlassen werden,
10. die im Bereich des Pflegewohngeldrechts erlassen werden,
11. die im Bereich des Wohngeldrechts erlassen werden,
12. die aufgrund § 9 Absatz 1 Nummer 4, §§ 13 bis 15 oder § 18 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden,
13. die im Anwendungsbereich des
 - a) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426),
 - b) Verbraucherinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725),
 - c) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
 - d) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82),
 - e) Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313),

in den jeweils geltenden Fassungen, erlassen werden.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Dies gilt nicht,“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 findet Anwendung,“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, bleiben diese Bestimmungen unberührt.“

2. § 111 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 11 bis 13 findet § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. § 4 wird § 3.
3. § 5 wird § 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. Die §§ 6 und 7 werden die §§ 5 und 6.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2014

Carina Gödecke
Präsidentin